

Satzung

über die Benutzung von Spielplätzen in der Gemarkung der Gemeinde Lindig

Aufgrund der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO, Neubekanntmachung 14. April 1998; (GVBl. S. 73), zuletzt geändert am 18.07.2000, (GVBl. S. 177), §§ 2, 19 und 20 erläßt die Gemeinde Lindig folgende Satzung: Satzung über die Benutzung von Spielplätzen in der Gemarkung der Gemeinde Lindig.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Spielplatzsatzung gilt für das Gemeindegebiet von Lindig und für Spielplätze, die von der Gemeinde Lindig betrieben werden.

§ 2

Spielplatzeinrichtung

Zur Spielplatzeinrichtung gehören Spielgeräte und wenn vorhanden, Bänke und Papierkörbe sowie die Einzäunung.

§ 3

Benutzung der Spielplatzeinrichtung

1. Der Kinderspielplatz ist eine Einrichtung der Gemeinde, die allen Familien zugute kommen soll. Bei der Benutzung ist auf diesen gemeinsamen Zweck Rücksicht zu nehmen.
2. Der Platz darf nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang von Kinder bis zu 14 Jahren und ihren Aufsichtspersonen benutzt werden.
3. Die Anlagen und Einrichtungen sind zu schonen, sie dürfen nur in einer ihrem Zweck entsprechenden Weise benutzt werden.
4. Der Platz ist von den Benutzern ordentlich und sauber zu halten.
5. Es ist darauf zu achten, dass Kinder beim Spielen nicht mutwillig gestört und an der Benutzung der Einrichtung gehindert werden.
6. Radfahren, Mofafahren und Fußballspielen sind auf dem Spielplatz strengstens verboten.
7. Das Mitbringen von Hunden auf den Spielplatz ist verboten.

§ 4

Haftung

1. Die Gemeinde haftet bei Verletzung durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Sie haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche Benutzung der Anlagen entstehen oder die sich Kinder untereinander zufügen.
3. Sie haftet nicht für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen.
4. Für eingetretene Schäden durch unsachgemäße Benutzung der Spielgeräte haftet der Verursacher.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Thüringer Kommunalordnung vom 14. April 1998 § 20 Abs. 3 kann die Gemeinde Lindig Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 5.112,92 EUR ahnden. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs 2 den Spielplatz außerhalb der Zeiten nutzt,
2. entgegen § 3 Abs. 3, 4 und 5 die Anlagen beschädigt, zerstört oder entfernt, die Benutzung des Spielplatzes verhindert,
3. entgegen § 3 Abs. 6 auf dem Spielplatz mit einem Fahrrad oder Mofa fährt oder Fußball spielt,
4. entgegen § 3 Abs. 7 Hunde auf den Spielplatz mitbringt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.